

# Allgemeine Geschäftsbedingungen, Stand 02.01.2017

## 1. Allgemeines

Maßgebend für die beiderseitigen Rechte und Pflichten sind die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Aufträge. Gegenstehende Bedingungen des Käufers werden auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen, nicht Vertragsbestandteil. Etwas anderes gilt nur wenn wir die Bedingungen für das betreffende Geschäft schriftlich als verbindlich anerkennen. Mündliche telefonische oder telegrafische Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu Beweis Zwecken unserer schriftlichen Bestätigung.

## 2. Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Kostenvoranschläge sind, wenn nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, unverbindlich. Unsere Außendienstmitarbeiter sind nicht vertretungsberechtigt. Lieferverträge kommen daher, auch soweit sie durch Vermittler oder Vertreter entgegengenommen und Auftragsformulare ausgefüllt und unterzeichnet werden, erst aufgrund unserer schriftlichen Gegenbestätigung rechtswirksam zustande. Die Erteilung einer Rechnung steht der förmlichen Auftragsbestätigung gleich. Die Änderung schriftlich fixierter Vertragsbedingungen bedarf zu Beweis Zwecken stets der Schriftform.

## 3. Preise

Unsere Angebotspreise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, entweder ab Werklager oder ab einem unserer Verkaufslager. Ist nach Listenpreis verkauft, so sind wir an den am Tage des Vertragsschlusses vorgesehenen Preis auf die Dauer von 6 Wochen, im nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr auf die Dauer von 4 Monate nach dem Tag des Vertragsschlusses liegt, so gilt der am Tag der Lieferung gültige Listenpreis zuzüglich sämtlicher zu diesem Zeitpunkt eventuell erhobener Zuschläge.

## 4. Liefertermin

Wir bemühen uns, genannte Liefertermine nach Möglichkeit einzuhalten. Alle nicht von uns zu vertretenden Ereignisse, namentlich Fälle höher Gewalt (z. B. Krieg, Blockade, Feuer, Aufruhr, Streik, unverschuldete Betriebsstörungen bei Vorlieferanten oder bei uns) die Nichtbelieferung durch sorgfältig ausgewählte Vorlieferanten sowie unvorhersehbare behördliche Maßnahmen berechtigen und den Zeitpunkt der Lieferung um die Dauer des hindernden Ereignisses hinauszuschieben oder Teillieferungen zu erbringen. Dauert die Störung oder Behinderung durch vorgenannte Ereignisse von deren Eintritt wir den Käufer unverzüglich unterrichten werden, mehr als 4 Wochen an, so ist jeder Vertragsteil berechtigt, vom Vertrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, zurückzutreten, der Käufer allerdings erst nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist. Schadenersatzansprüche stehen dem Käufer in diesen Fällen nicht zu.

Geräten wir in Verzug, so kann der Käufer nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag soweit er noch nicht erfüllt ist, zurücktreten. Ein Recht, darüber hinaus Schadenersatz zu verlangen, steht dem Käufer nur nach Maßgabe von Ziff. 11 dieser Bedingungen zu.

## 5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit der Absendung ab Werk bzw. ab Lager auf den Käufer über auch dann wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde und wenn der Transport durch unsere Mitarbeiter erfolgt. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Käufers, so geht die Gefahr bereits vom Tage der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Versicherung gegen Transportschäden erfolgen auf Anordnung und Kosten des Käufers.

## 6. Montage

Sofern wir aufgrund besonderer Vereinbarung die Montage und Inbetriebsetzung von uns gelieferter Maschinen und sonstiger Anlagen übernehmen, werden die Monteure von uns gestellt. Die dadurch entstehenden Kosten insbesondere für Reise-, Arbeits- und Wartezeit sowie die Auslösung gehen zu Lasten des Käufers. Die erforderlichen Rüst- und Hebezeuge sowie ausreichende Hilfskräfte sind unseren Monteuren unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie Überstunden werden zu den üblichen Aufschlägen berechnet.

## 7. Gewährleistung

a) Wir bemühen uns um ordnungsgemäße und kontraktgerechte Lieferung.

Der Käufer hat die Lieferung unverzüglich nach Erhalte u untersuchen. Beanstandungen wegen unvollständiger unrichtiger oder offensichtlich mangelhafter Lieferungen müssen uns unverzüglich, längstens innerhalb einer Woche ( im nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr innerhalb von 10 Tagen) nach Empfang der Ware unter Angabe der Nummer des Lieferscheins schriftlich mitgeteilt werden. Beanstandungen wegen vorborgehender Mängel sind uns unverzüglich, längstens innerhalb von 3 Tagen ( im nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr innerhalb von 10 Tagen) nach deren Feststellung unter Angabe der Nummer des Lieferscheins schriftlich mitzuteilen.

b) Uns ist die Möglichkeit zur sofortigen Besichtigung und Überprüfung der beanstandeten Ware einzuräumen. Geschieht dies nicht oder werden die Rügefristen nicht eingehalten, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, im nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr bei vorborgehenden Mängeln jedoch nicht vor Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.

c) Die Gewährleistung unsererseits hängt außerdem davon ab, dass die gelieferte Ware ordnungsgemäß gelagert und gewartet ist. An Maschinen führt jeder betriebsfremde Eingriff zum Verlust des Rügerechts, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dem Eingriff steht. Nach begonnener Verarbeitung gelieferter Ware können Mängelrügen nicht mehr erhoben werden.

d) Sofern eine Mängelrüge begründet ist, werden wir die Ware nach unserer Wahl entweder nachbessern oder gegen ein fehlerfreies Produkt umtauschen. Nur bei Fehlschlägen unserer Bemühungen steht dem Käufer das Recht zu, eine Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrags zu verlangen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche stehen dem Käufer nur nach Maßgabe von Ziff. 11 dieser Bedingungen zu.

e) Besondere Garantieerklärungen der Hersteller oder Vorlieferanten geben wir in vollem Umfang weiter, Maßgebend sind insoweit (auch für die technische Beschreibung) die dafür jeweils bestehenden Bedingungen des Herstellers oder Vorlieferanten, auch soweit bei dem Vertragsschluss mit uns nicht vorgelegen haben. Eine eigene Verbindlichkeit für uns wird aus solchen Garantiewerträgen nicht begründet.

f) Alle Angaben über Maße und Gewicht, die Abbildungen, Beschreibungen, Montagezeichnungen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preislisten und sonstigen Drucksachen sind bestmöglich ermittelt, jedoch nur annähernd und unverbindlich. Das Gleich gilt für Angaben der Lieferwerke.

g) Gebrauchte Maschinen werden verkauft wie besichtigt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

## 8. Zahlungsbedingung

a) Wir sind berechtigt, Sicherheitsleistung für den Kauf oder Zahlung Zug um Zug gegen Übergabe der Ware zu verlangen. Machen wir dieses Recht nicht spätestens bei Lieferung der Ware geltend und ist nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen bei Eingang fällig.

b) Wechsel nehmen wir nur zahlungshalber und unter Vorbehalt uneingeschränkter Diskontfähigkeit an. Diskontspesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Käufers und sind nach Abgabe bar zu zahlen. Auch wenn wir einen Wechsel nicht diskontieren, ist die Forderung während der Laufzeit in banküblicher Höhe zu verzinsen. Wir übernehmen keine Haftung für rechtzeitige Vorzeigung, Protest, Benachrichtigung und Zurückweisung im Falle der Nichteinlösung. Wechselmäßig verbrieft Forderungen sind sofort fällig, wenn und soweit sich Wechsel aus Gründen in der Person des Käufers als nicht diskontfähig erweisen sollte.

c) Überschreitet der Käufer das ihm eingeräumte Zahlungsziel, so sind wir - im nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr allerdings erst nach entsprechender Mahnung - berechtigt, Verzugszinsen mit dem von uns für in Anspruch genommene Überziehungskredite zu zahlenden Zinssatz, mindestens aber 4% über dem jeweiligen Basis-Zinssatz der Europäischen Zentralbank zu beanspruchen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Käufer vorbehalten.

d) Bei nachhaltigem Zahlungsverzug Wechsel- oder Scheckprotest oder bei Vermögensverfall des Käufers sind wir außerdem berechtigt, alle Forderungen gegen den Käufer sofort fällig zu stellen, auch soweit dies gestundet und/oder durch diskontfähige Wechsel verbrieft sind. Außerdem können wir in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten und weitere Lieferungen von Vorkasse abhängig machen. Die gilt auch bei sonstigen wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse des Käufers (z.B. Geschäftsaufgabe, Inhaberwechsel, Änderung der Rechtsform)

e) Die Währung der Europäischen Währung EURO (€) sowie die Damit verbundene Fragen begründen weder ein Leistungshindernis noch berechtigen sie eine Vertragspartei eine Vertragsauflösung oder eine Vertragsänderung zu fordern. Zahlungen auf bare und unbare Forderungen aus mit uns geschlossenen Verträgen werden von uns nur in EURO (€) akzeptiert.

## 9. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Gegenüber unseren Zahlungsansprüchen ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts im nicht-kaufmännischen Geschäftsverkehr allerdings nur, wenn das angebliche Zurückbehaltungsrecht nicht auf demselben Vertrag beruht ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrecht ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## 10. Eigentumsvorbehalt

Unsere Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gemäß den nachstehenden Bedingungen.

a) Von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen unser Eigentum (Kontokorrentvorbehalt)

b) Unser Eigentum ist nach den Möglichkeiten des Käufers getrennt von anderen Waren zu lagern. Maschinen sind sachgerecht zu warten und zu pflegen. Der Käufer haftet für jede Art der Wertminderung und verpflichtet sich unser Eigentum gegen Verlust und Wertminderung gegen Diebstahl und Transportgefahren zu versichern. Auf Anforderung sind uns in regelmäßigen Abständen Bestandsverzeichnisse unseres Vorbehaltsgutes zu erteilen.

c) Der Käufer ist zur Verfügung über unser Eigentum nur im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes widerrüflich berechtigt.

Zu einer auch im Range anschließenden Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist er nicht befugt.

d) Alle Ansprüche aus dem Weiterverkauf unseres Eigentums tritt der Käufer im Voraus in Höhe unserer Anteiligen Lieferpreise an uns ab. Der Käufer verpflichtet sich im Falle der Weiterveräußerung auf Kredit seinerseits das Eigentum bis zur vollen Bezahlung vor-

zubehalten. Die daraus sich ergebenden dinglichen Rechte werden schon jetzt an uns übertragen.

Die vorstehenden Abtretungen nehmen wir hierdurch an. Wechsel aus dem Weiterverkauf übernimmt und verwahrt der Käufer stellvertretend für uns.

e) Der Käufer ist widerrüflich berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware ein zu ziehen. Er ist aber nicht berechtigt über solche Forderungen durch Abtretung nach Dritte zu verfügen.

f) Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Käufer verpflichtet, sich ab sofort jeder Verfügung über unser Eigentum zu enthalten und uns ein Verzeichnis unseres Eigentums sowie eine Liste der abgetretenen Außenstände mit allen zum Einzug erforderlichen Details mitzuteilen und nach unseren Weisungen den Drittschuldnern die Abtretung anzuzeigen. Gerät der Käufer mit der Kaufpreiszahlung um mehr als 10 Arbeitstage in Verzug, so sind wir berechtigt auf Kosten des Käufers den Kaufgegenstand heraus zu verlangen und bei und bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zu verwahren. Das Herausgabeverlangen dient lediglich der Sicherung unserer Kaufpreisforderung, die sich aus dem Kaufvertrag im Übrigen ergebenden Verpflichtungen der Parteien bleiben - mit Ausnahme des vorläufigen Besitzrechts des Käufers in vollem Umfang erhalten.

g) Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bedingungen bleibt auch bestehen wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

h) Von Zugriffen Dritter auf unser Eigentum sowie von Pfändungen an uns abgetretener Ansprüche sind wir unverzüglich zu unterrichten.

i) Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl insoweit freigeben, als ihr realisierbarer Nettowert (ohne Umsatzsteuer) bei über 110% unserer zu sichernden Forderungen liegt (Deckungsgrenze). Der realisierbare Wert der Sicherheiten wird dabei bei beweglichen Sachen mit 2/3 ihres Marktpreises (in Ermangelung eines Marktpreises mit 2/3 ihres Einkaufs- oder Herstellungspreises bei Forderungen mit 2/3 Ihres Nennwertes in Ansatz gebracht.

Soweit bei der Verwertung von Sicherungen Umsatzsteuer zu erachten ist (insbesondere auch nach den § 170 Abs. 2, 171 Abs. 2, S. 3 insO), erhöht sich die Deckungsgrenze um den Auszugsgleichen Umsatzsteuerertrag.

j) Vermischung und Verarbeitung von uns gelieferter Ware erfolgt in unserem Namen, so dass das Miteigentum gemäß §§ 947 ff BGB unmittelbar auf uns übergeht. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für alle Sachen, die in unserem Miteigentum stehen.

k) Von uns zur Verfügung gestellte Modelle und Zeichnungen bleiben unser Eigentum.

## 11. Haftungsbeschränkung

Unbeschadet etwaiger Ansprüche aus Herstellerhaftung nach dem Produkthaftungsgesetz sind Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen wir gesetzlich zwingend wegen der Verletzung von Kardinalpflichten oder für Vorsatz grobe Fahrlässigkeit oder aus der Zusage von Eigenschaften haften; diese Beschränkung gilt im nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr nicht bei von uns verschuldeter Unmöglichkeit oder Verzug. Außer bei grobem Verschulden oder dem Fehlen zugicherter Eigenschaften können nur vorhersehbare, unmittelbare Schäden unter Ausschluss von Ansprüchen wegen entgangenen Gewinns ersetzt verlangt werden.

Die Höhe des Schadenersatzes ist auf die Leistungen unserer Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt; soweit unser Versicherer sich auf Leistungsfreiheit berufen kann, treten wir selbst ein.

## 12. Datenschutz

Für die Geschäftsverbindung benötigte Daten sind bei uns gespeichert (§ 26 BDSG). Der Käufer ist damit einverstanden, dass seine für die Auftragsabwicklung erforderlichen Daten innerhalb unserer Firma mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitungsanlagen bearbeitet werden. Wir sichern zu, die Daten nur in diesem Zusammenhang zu verwenden.

## 13. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

a) Ergänzend gehen im kaufmännischen Geschäftsverkehr die von der Fachgemeinschaft Holzbearbeitungsmaschinen (Inlandsgeschäft, Stand Sept. 1998). Auf Anforderung des Käufers stellen wir sie ihm zur Verfügung. Es gilt deutsches Recht unter Einschluss des Einheitlichen Kaufrechts der Vereinten Nationen (CISG).

b) Erfüllungsort für die Lieferung ist der Sitz unseres Unternehmens. Lassen wir vom Hersteller aus liefern, ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr der Erfüllungsort der Verladeort. Erfüllungsort für die Zahlungen ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr der Sitz unseres Unternehmens.

c) Der Sitz unseres Unternehmens ist Gerichtsstand, wenn der Käufer Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Wir sind jedoch berechtigt, auch am Sitz des Käufers zu klagen.